blickpunkte

KZVK Newsletter 9/18 vom 6.12.2018
Redaktion: blickpunkte@kzvk-dortmund.de | 0231 9578-552

Aktuelles aus der Zusatzversorgung

Beitragsanpassung in der Pflichtversicherung

Mit Schreiben vom 10. Oktober hatten wir unsere Beteiligten ausführlich über die Notwendigkeit einer Anhebung der Pflichtbeiträge um 0,4 Prozentpunkte informiert und angekündigt, dass der Verwaltungsrat der Kasse sich am 28. November mit dieser Thematik befassen würde. Die Sitzung hat zwischenzeitlich stattgefunden und der Verwaltungsrat hat die Anhebung des Pflichtbeitrags von 5,6 % auf 6,0 % ab dem 1. Januar 2020 beschlossen. Aufgrund der in vielen Arbeitsrechtsregelungen bestehenden Arbeitnehmereigenbeteiligung folgt daraus für die meisten Arbeitgeber eine Steigerung des Personalaufwands um 0,2 Prozentpunkte.

Die angespannte Kapitalmarktlage stellt die Kasse wie auch andere Versorgungseinrichtungen und Lebensversicherungen noch immer vor große Herausforderungen, denen mit angemessenen und nachhaltigen Maßnahmen zu begegnen ist. Wir hoffen auf das Verständnis für die Beitragsanpassung und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Bezuschussung der Entgeltumwandlung

Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss ab 2019 – auch außerhalb des BAT-KF

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz 2018 hat der Gesetzgeber nun einen für den Arbeitgeber verpflichtenden Zuschuss zur Entgeltumwandlung eingeführt. Somit müssen ab dem kommenden Jahr auch die Einrichtungen, die nicht den BAT-KF anwenden, ihren Mitarbeitenden die zusätzliche betriebliche Altersvorsorge bezuschussen.

Die Zuschusspflicht gilt ab 2019 allerdings zunächst nur für Neuverträge, die ab dem 1. Januar abgeschlossen werden. Für bereits bestehende Verträge – also auch solche, die noch in diesem Jahr vereinbart werden – tritt die Verpflichtung erst drei Jahre später zum 1. Januar 2022 ein.

Der Arbeitgeber zahlt als Zuschuss 15 % des Umwandlungsbetrages, der sozialversicherungsfrei abgeführt wird. Dabei ist zu beachten, dass die Verpflichtung nur in den Durchführungswegen Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung besteht. Arbeitgeber, die zum Beispiel die Entgeltumwandlung bei einem privaten Versicherer über eine Unterstützungskasse durchführen, müssen bei diesem Durchführungsweg den Mitarbeitenden keinen Zuschuss zahlen.

Änderung der Zuschussregelung für BAT-KF-Beschäftige

Beschäftigte, die nach BAT-KF vergütet werden, haben bereits seit dem 1. Juni 2012 einen Anspruch auf einen Arbeitgeberzuschuss zu ihrer Entgeltumwandlung. Die Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung (EU-ARR) wurde jedoch in diesem Jahr auf Grund der gesetzlichen Änderungen noch einmal angepasst. So hat die Arbeitsrechtliche Kommission RWL in ihrer Sitzung im Mai beschlossen, den Zuschuss für Beschäftigte, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, von bisher 10 % auf 15 % anzuheben (§ 3 Abs. 2 EU-ARR). Für alle anderen Mitarbeitenden gilt nach Abs. 1 weiterhin ein Zuschuss in Höhe von 19,6 % des SV-frei umgewandelten Beitrages.

Die Erhöhung auf 15 % ist zum 1. Juni 2018 in Kraft getreten. In der Protokollnotiz zu den Absätzen 1, 2 und 4 des § 3 EU-ARR ist klargestellt worden, dass die Zuschüsse nach dieser Arbeitsrechtsreglung auf die ab 2019 bzw. 2022 nach dem Betriebsrentengesetz geltenden Ansprüche angerechnet werden. Beschäftigte nach dem BAT-KF haben also nicht zwei Ansprüche nebeneinander, sondern es gilt für sie die günstigere tarifliche Regelung.

Einige Arbeitgeber haben in der Vergangenheit die Zuschüsse zur Entgeltumwandlung an die Beschäftigten versteuert und verbeitragt ausgezahlt. Die ARK hat daher in der Protokollnotiz zu § 3 EU-ARR noch einmal klargestellt, dass die Zuschüsse zusammen mit den Beiträgen an die Versorgungseinrichtung abzuführen sind.

Versicherungspflicht von Auszubildenden

Auswirkungen des Tarifabschlusses im öffentlichen Dienst

Wie wir bereits unseren Beteiligten auf den diesjährigen KZVK-Tagungen mitgeteilt haben, hat der Tarifabschluss im öffentlichen Dienst auch Auswirkungen auf die Zusatzversorgungspflicht von Auszubildenden in den der KZVK angeschlossenen Einrichtungen. Nach § 22 der Satzung sind Auszubildende zu versichern, wenn sie unter den Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAöD) fallen oder fallen würden, wenn der Beteiligte diesen Tarifvertrag anwenden würde.

Bislang fielen Schülerinnen und Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege unter den TVAöD (für Auszubildende in der Krankenpflegehilfe ergibt sich eine Versicherungspflicht für Einrichtungen, die die Krankenschülerordnung (KrSchO) anwenden).

Mit dem Tarifabschluss für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst vom April dieses Jahres haben sich die Arbeitgebervertreter und die Gewerkschaften auf eine Erweiterung des Geltungsbereiches des TVAöD geeinigt. Nach § 1 Abs. 1 Buchst. b des TVAöD wurden rückwirkend zum 1. März 2018 folgende Auszubildenden neu aufgenommen:

Schülerinnen und Schüler

- **in der Operationstechnischen Assistenz (OTA) und der Anästhesietechnischen Assistenz (ATA) jeweils nach der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 17. September 2013**
- **nach dem Notfallsanitätergesetz und**
- **in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin/zum Erzieher (PIA) nach landesrechtlichen Regelungen**

Die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher löst somit nur in der alternativen Ausbildungsform PIA eine Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung aus. In der klassischen Erzieherausbildung hingegen besteht weder in der Zeit der zweijährigen schulischen Ausbildung noch während des sich anschließenden sogenannten Anerkennungsjahres die Pflicht zur Anmeldung.

Nach § 22 Satz 2 der KZVK-Satzung kann der Arbeitgeber mit Auszubildenden, für die keine tarifliche Regelung zur Zusatzversorgung besteht, die Pflichtversicherung auch vertraglich vereinbaren.